

SCHUTZKONZEPT GEMEINDEEIGENE LIEGENSCHAFTEN (MEHRZWECKANLAGE BACH, TURNHALLE RIEDERN, ZEHNTENHAUS UND ÜBRIGE RÄUME)

1. AKTUELLE SCHUTZMASSNAHMEN

Gültig ab 13.09.2021:

Der Bundesrat hat per 13.09.2021 die Ausweitung der Zertifikatspflicht beschlossen.

Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Handhygiene, Abstand halten und Lüften bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen; der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln.

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die Nutzung von Räumen in gemeindeeigenen Liegenschaften wieder stattfinden kann. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates und der kantonalen Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie sind folgende Massnahmen/Vorgaben vollumfänglich einzuhalten:

- **Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen:** In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt für Personen ab 12 Jahren eine Maskentragpflicht. Die Maskentragpflicht bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten bleibt aufgehoben. Die Maskentragpflicht bei Veranstaltungen wird im Dokument erläutert.
- **Hände regelmässig waschen oder desinfizieren:** Die Hände regelmässig waschen und desinfizieren. Vor Eintritt in öffentlich zugängliche Inneneinrichtungen sowie vor der Nutzung von Gerätschaften müssen die Hände desinfiziert werden.
- **Frischluft zirkulieren lassen:** Wenn immer möglich sollen die Räumlichkeiten gelüftet werden.
- **Nur gesund und symptomfrei ins Training/an die Veranstaltung:** Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training/eine Veranstaltung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung dieser Massnahmen verantwortlich ist. Sie ist verpflichtet, Teilnehmende bei Nichteinhaltung der Vorgaben entsprechend zu ermahnen und bei weiterhin bestehendem Nichtbefolgen des Platzes zu verweisen.
- **Schutzkonzept:** Für jedes Training/jede Aktivität/Veranstaltung von mehr als 5 Personen muss ein Schutzkonzept bestehen und umgesetzt werden. Auch für private Veranstaltungen (Familien- und Freundeskreis), welche in öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden, muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden. Die Verantwortung liegt bei den Veranstaltern.
- **Kontrolle Zertifikate:** Für die Umsetzung und Kontrolle der Zertifikatspflicht sind die Mieter der Infrastruktur verantwortlich.

Maximale Personenkapazität für Berechnung der Kapazitätsbegrenzung bei Veranstaltungen (unter Vorbehalt der nachstehenden Auflagen):

Mehrzweckhalle Bach:

Dreifachhalle: 1'000 Personen

Einfachhalle: 330 Personen

Turnhalle Riedern:

Pro Halle: 300 Personen

Zehntenhaus:

Saal Bankettbestuhlung: 80 Personen

Saal Konzertbestuhlung: 150 Personen

Massnahmen für sportliche und kulturelle Aktivitäten (Trainings, Proben, etc.)

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gilt Folgendes:

- Bei Aktivitäten in Innenräumen muss:
 - Bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden. Davon ausgenommen sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen (inkl. Kinder) regelmässig ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sind. Dies sind namentlich Trainings oder Proben.
 - Eine wirksame Lüftung vorhanden sein.
- Keine Zertifikatspflicht gilt für sportliche und kulturelle Aktivitäten in Aussenräumen. Davon ausgenommen sind Aktivitäten, wo die BesucherInnen/TeilnehmerInnen zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her wechseln. Hier gelten die Vorgaben für Aktivitäten in Innenräumen (vgl. oben).
- Es gilt weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.
- Werden die Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten betreffend die Personenzahl- und die Kapazitätsbeschränkungen sowie die Zertifikatspflicht die Vorgaben für Veranstaltungen.
- Ein Schutzkonzept muss nur erarbeitet und umgesetzt werden, wenn die Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt werden.

Schulunterricht

Für die Kindergärten und Volksschulen gelten die Vorschriften der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion. Die Vorgaben des Leitfadens für Volksschulen des Kantons Bern sind in diesem Schutzkonzept nicht enthalten. Die Schulen sind für die Umsetzung dieser Vorgaben selber verantwortlich. Es besteht keine Beschränkung der Gruppengrösse.

Massnahmen Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat

- Es gelten keine Einschränkungen, ausser die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes gemäss Vorgaben des BAG.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen (Grossanlass) bedarf es einer Bewilligung des Kantons.
- Das Zertifikat müssen Personen ab 16 Jahren vorweisen können.
- Die vor Ort tätigen Personen, die Kontakt haben zu Gästen und Besucherinnen/Besuchern müssen selber ein Zertifikat vorweisen können oder in allen Innenbereichen eine Gesichtsmaske tragen. Falls nicht all vor Ort tätigen Personen ein Zertifikat vorweisen können, müssen alle HelferInnen in Innenbereichen eine Gesichtsmaske tragen. Auch wenn einzelne ein Zertifikat vorweisen können

Massnahmen Veranstaltungen ohne Zertifikat

- Für Vereinsversammlungen, Privatanlässe, etc., die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden, gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen.
- Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten.

Veranstaltungen im Freien

Für Veranstaltungen im Freien kann auf die Zutrittsbeschränkung für Personen mit einem Zertifikat (ab 16 Jahren) verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende ist beschränkt. Dabei gilt:
 - Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1'000 Besuchende eingelassen werden.
 - Stehen den Besuchenden Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.

Veranstaltungen in Innenräumen

Für Veranstaltungen in Innenräumen kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30.
- Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind.
- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- Es gilt weiterhin die Maskentragpflicht. Davon ausgenommen sind, Kinder vor ihrem 12. Geburtstag; Personen die aus besonderen medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können sowie Rednerinnen und Redner an den Veranstaltungen.
- Der erforderliche Abstand wird nach Möglichkeit eingehalten.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

Für religiöse Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit gelten die Vorgaben betr. Kapazitätsbeschränkung, Maskentragpflicht und Konsumation von Speisen und Getränken zudem müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 50.

Gemeindeversammlungen

Für Gemeindeversammlungen gilt ein separates Schutzkonzept.

Anrecht auf Nutzung

Ein Anrecht auf die Nutzung einer gemieteten Anlage besteht nur dann, wenn der Mieter ein auf seine Trainings/Kurse/Proben/Veranstaltung angepasstes Schutzkonzept erstellt hat und dieses jederzeit vorweisen kann. Hilfestellungen sind beim eigenen Verband (siehe Homepage Swiss Olympic) oder der BAG Homepage zu holen. Jeder Nutzer ist in der Pflicht, dass die vorgegebenen Schutzmassnahmen des Verbandes (Sportart), diejenigen der Gemeinde (Anlage) sowie diejenigen des Mieters (Training/Kurs/Probe/Veranstaltung) jederzeit eingehalten werden.

2. HYGIENE

Massnahmen

- Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Turn- und Sportanlagen bereits im Normalbetrieb hoch, stark reglementiert und kontrolliert. Sie erfolgen nach normalem Turnus.
- Für die Reinigung der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.
- Für die Beschaffung und Entsorgung der Masken ist jede Person selber verantwortlich. Die Gemeinde stellt bei den Eingängen Desinfektionsmittel und einen Abfalleimer zur Verfügung.

3. ORGANISATION BETRIEB DAUERMIETER/EINZELANLÄSSE

Massnahmen

- Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainings-, Probe- oder Sitzungszeit die Liegen-schaften betreten.
- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Nutzern zur Verfügung. Die Masken-tragpflicht ist gemäss den obenstehenden Präzisierungen einzuhalten. Die Überwachung hier-von liegt in der Verantwortung der Kurs-, Trainingsleitung sowie den Kurs-, Trainingsbesuchern.

Uetendorf, 10. September 2021



Albert Rösti, Gemeindepräsident